

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Aufteilung des der Burgenland Tourismus GmbH zustehenden Ortstaxenanteils

Auf Grund des § 21 Abs. 4a des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2022, wird verordnet:

§ 1

Aufteilungsschlüssel

Von dem gemäß § 21 Abs. 4 Z 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2021 – Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2022, der Burgenland Tourismus GmbH zustehenden 80 %-Anteil des aus der Ortstaxe vereinnahmten Beitrags fließen dem Land Burgenland 25 % zu.

§ 2

Anweisung

Die Burgenland Tourismus GmbH hat jeweils bis zum 10. des nächstfolgenden Monats von dem von ihr aus der Ortstaxe vereinnahmten Beitrag den 25 %-Anteil an das Land Burgenland zu überweisen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 21 Abs. 4a des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 – Bgld. TG 2021 i.d.g.F, kann die Landesregierung mittels Verordnung auf den aus den vereinnahmten Ortstaxen 80 %-Anteil der Burgenland Tourismus GmbH gemäß Abs. 4 festsetzen, dass auch dem Land Burgenland Anteile in der Höhe von maximal 30 % zur Finanzierung der Aufgaben zufließen.

Zufolge den Zielen des Burgenländischen Tourismusgesetzes, welche alle Maßnahmen umfasst, die die Stärkung des Tourismus belebt, und des Umstands, dass auch das Land Burgenland als Trägerorganisation zur Pflege und Förderung des Tourismus im Burgenland berufen ist, bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgaben auch finanzieller Mittel. Dazu zählen beispielsweise entsprechende Marktforschung, Unterstützung des Vertriebes, Verbesserung der touristischen Infrastruktur, Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit uvm., um die Wertschöpfung aus dem Tourismus im Burgenland zu erhalten.

Dabei sollen durch den Tourismus und die entsprechende Entwicklung des Tourismus positive Auswirkungen nicht nur in der Fremdenverkehrswirtschaft direkt, sondern auch in anderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Natur und Naturschutz, Klimaschutz, Kultur, Wein und Kulinarik, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, sowie Gesundheit, Gesundheitsvor- und -nachsorge und Wohlbefinden, wie aktives Sport- und Freizeiterlebnis für Bevölkerung und Gäste erzielt werden.

Ziel:

Durch die Zuweisung von 25% des der Burgenland Tourismus GmbH zustehenden 80%-Anteils können die Aufgaben des Landes auch besorgt werden. Die volle Ausschöpfung der gesetzlichen Grundlage von maximal 30% ist nicht erforderlich.

Inhalt:

Neufestsetzung durch den 25% Aufteilungsschlüssel.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land Burgenland erhält Mehreinnahmen für die Erfüllung der touristischen Aufgaben

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird geregelt, dass dem Land zu Erfüllung seiner touristischen Aufgaben Mittel aus den Ortstaxeneinnahmen zufließen. Die eingehobenen Ortstaxen für die entgeltliche Beherbergung werden nach einem festen Schlüssel zwischen der Burgenland Tourismus GmbH (80 %) und der Gemeinde (20 %) aufgeteilt. Zuzufolge § 21 Abs. 4a des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 - Bgld. TG 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2022, kann die Landesregierung mittels Verordnung festsetzen, dass in Hinblick auf den 80 %-Anteil der Burgenland Tourismus GmbH dem Land Anteile in der Höhe von maximal 30 % zur Finanzierung der Aufgaben zufließen.

Diese touristischen Aufgaben sind nicht nur direkt auf den Fremdenverkehr gerichtet, sondern spannen sich als „Querschnittsmaterie“ auch auf andere wirtschaftliche und gesellschaftliche Lebensbereiche. § 1 Abs. 2 Bgld. TG 2021 nennt in diesem Zusammenhang beispielsweise Natur und Naturschutz, Klimaschutz, Kultur, Wein und Kulinarik, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel sowie Gesundheit, Gesundheitsvor- und -nachsorge und Wohlbefinden, wie aktives Sport- und Freizeiterlebnis für die Bevölkerung und die Gäste.

Zur Erfüllung und Forcierung dieser Belange bedarf es finanzieller Mittel, wobei der „Landesanteil“ mit dem definierten Prozentsatz festgelegt wird.

Zu § 2:

Zumal die Gemeinden bis längstens 10. des Monats von dem im vorangegangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe die Abgabenertragsanteile unter anderem an die begünstigte Burgenland Tourismus GmbH zu überweisen haben, bedarf es einer entsprechenden Vorlaufzeit für die Überweisung an das Land. Bedingt durch die nicht immer fristgerechten Weiterleitungen der Beträge von den Gemeinden an die Burgenland Tourismus GmbH, wurde dafür eine einmonatige Frist fixiert.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.